

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/10/14 89/12/0088

JUSLINE Entscheidung

2 Veröffentlicht am 14.10.1992

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §38 Abs3:

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/01/15 89/12/0117 3

Stammrechtssatz

Der Gegenstand der im Gesetz vorgesehenen Vergleichsprüfung hat nicht die Frage der persönlichen, familiären und sozialen Verhältnisse zu sein, sondern die des Vorliegens eines wesentlichen wirtschaftlichen Nachteils. Die persönlichen, familiären und sozialen Verhältnisse sind zwar zu berücksichtigen, können aber für sich allein eine Unzulässigkeit der Versetzung iSd zweiten Satzes des § 38 Abs 3 BDG nicht bewirken.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1989120088.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

15.06.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$